

2. Die religiös-politische Umwälzung des 16. Jahrhunderts verursachte in einzelnen Ländern des Abendlandes (England, Dänemark, Schweden, Norwegen) einen vollständigen Wechsel der Staatsreligion, in anderen, insbesondere in römischen Reiche deutscher Nation, die Gleichberechtigung zunächst der unmittelbaren Reichsstände hinsichtlich des *exercitium publicum religionis* und des sogen. Reformationserchtes innerhalb ihres Territoriums. Diese Gleichberechtigung wurde bereits angebahnt im Passauer Vertrag von 1552, ausdrücklich anerkannt durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 (s. d. Art.) und endlich näher präcificirt und theilweise eingeschränkt durch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens (s. d. Art.) von 1648 (I. P. O. Art. 5, § 31. 32; Art. 7, § 1 et 2). Hiernach sollte das bereits seit Langem geübte *jus reformationis* (s. d. Art. Reformationsercht) der reichsunmittelbaren Stände wohl auch fortan noch gelten. Aber der Besitzstand des sogen. Normaljahres (1624; s. d. Art.) sollte insofern eine unüberschreitbare Schranke für dessen Ausübung bilden, als den Katholiken einerseits und den Anhängern der lutherisch-reformirten Confession andererseits die Religionsübung in dem Umfange, in welchem sie zu irgend einem Zeitpunkte des Normaljahres, sei es als öffentliche oder private, hergebracht war, von Seiten des etwa andersgläubigen Landesherren auch in Zukunft ungefränkt sollte belassen werden; dagegen sollte hinsichtlich des Verhältnisses der Lutheraner und der Reformirten unter einander der zur Zeit des Friedensschlusses selbst bestehende Zustand maßgebend sein (I. P. O. Art. 7, § 1 et 2). Besonders wichtig, und als Hauptquelle für das Simultaneum im engern Sinne in Deutschland anzusehen, ist die weitere Bestimmung, daß hinsichtlich des Eigenthums an Gütern, Kirchengebäuden und Schulen der factische Besitzstand am 1. Januar 1624, als dem Normaltage, für die Zukunft auch rechtlich maßgebend sei.

II. Das Simultaneum im engern Sinne.

1. Die äußere Veranlassung zur Begründung des Simultaneums im engern Sinne waren die Einziehung von Kirchengütern durch die Protestanten nach dem Augsburger Religionsfrieden und deren theilweise Rückgabe an die Katholiken infolge der Gegenreformation und des Restitutionsedictes vom 6. März 1629; sodann die Verfügung einzelner Landesherren in ihren Territorien auf Grund des Reformationserchtes zu Gunsten der Confession, welcher sie angehörten oder zu welcher sie übergegangen waren. Letzteres gab zu der theoretisch vielfach ventilirten und praktisch nicht unwichtigen Controverse Anlaß, ob der Landesherren bei einer Verschiedenheit seiner Confession von der seiner Unterthanen bezeugt sei, den Anhängern seiner Confession die freie Religionsübung über das Maß des Hausgottesdienstes hinaus zu gestatten, selbst dann, wenn diese im Normaljahre eine solche nicht bezeugen hatten (vgl. J. H.

Boehmer, *Jus ecclesiast. Protestantium* I. 2. ed., Halae 1720, 64 sqq.; Joh. Ehr. Majer, *Deutsches geistliches Staatsrecht* II, Lemgo 1773, 260; Pütter, *Histor. Entwicklung der heutigen Staatsverfassung d. Deutschen Reiches* II, 3. Aufl. Göttingen 1798, 226 ff., und Biese, *Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts* III, 2, Leipzig 1804, 104). Die Frage mußte, sollte das reichsgesetzlich anerkannte Reformationsercht überhaupt eine Bedeutung haben, unbedingt bejaht werden, so lange es bei der bloßen Einräumung einer freien, öffentlichen, über das Maß des Normaljahres hinausgehenden Religionsübung (dem sogen. *exercitium religionis innocuum*) verblieb; sie mußte aber auf Grund der Reichsgesetze verneint werden, wenn mit Einräumung dieser weitergehenden Religionsübung auch die Zuweisung des Eigenthumsrechtes oder auch nur des Mitgebrauches an gottesdienstlichen Gebäuden oder Vertheilungen, welche auf Grund der Normaltages ausschließlich der andern Religionspartei zugehörten, verbunden sein sollte (das sog. *exercitium religionis nocuum*). Erst der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 entschied diese Streitfrage gesetzlich zu Gunsten des sogen. *exercitium religionis innocuum*, indem er in § 63 festsetzte: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Anhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und unge störte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westfälischen Friedens unge stört verbleiben; dem Landesherren steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte zu gestatten.“

2. Vom Standpunkte der katholischen Kirche aus ist der gemeinsame Gebrauch von Kirchengebäuden oder kirchlichen Vertheilungen mit Häretikern oder Schismatikern grundsätzlich unzulässig. Denn Kirchen und Kirchhöfe gehören nach der Lehre und dem Rechte der Kirche Christi zu den *res sacrae*. Ein gleichzeitiger und gleichmäßiger Gebrauch derselben mit Häretikern und Schismatikern ist daher schon eine *communicatio in sacris* im weitern Sinne und setzt der Gefahr einer *communicatio in sacris* im engern Sinne sowie der Gefahr einer Profanation des Allerheiligsten (des allerheiligsten Altarsacramentes wie der heiligen Messe) aus. Ferner ist der Simultangebrauch, ohne äußerste Noth zugelassen, nur zu geeignet, den Indifferentismus zu fördern; dieß ist auch ein Hauptgrund, warum die katholische Kirche hinsichtlich des Simultangebrauchs insbesondere von Kirchen gegenüber neuen in ihrem Schoße entstehenden Secten strenger verfahren muß, als gegenüber den älteren christlichen Religionsgesellschaften, welche sich im Laufe der Geschichte nicht bloß staatsrechtliche Anerkennung, sondern sogar staatsrechtliche Gleichstellung mit ihr errungen haben. Jene wollen der Mutterkirche